

Steuernummer

0	4	5	2	5	0	5	5	1	4	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

(Ort, Datum)

Postfach 2805

(Postanschrift)

2190/227/357 / 419

(Tel.Nr. ggfs. Durchwahl/Zimmer Nr.)

An den  
Schachklub 1925 Ffm.-Sindlingen  
z.Hd.Herrn Harald Schwede  
Sieringstraße 25  
6230 Frankfurt/Main-80

## Bescheid

über die Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer wegen Verfolgung gemeinnütziger, ~~wirtschaftlicher~~ ~~unternehmerischer~~ Zwecke

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen für die Jahre 19...79..., 19...80 und 19...81 hat ergeben, daß die oben bezeichnete Körperschaft/ ~~Wirtschaft~~ .....  
(ggf. Name und Anschrift)

ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige/ ~~wirtschaftliche~~ ~~unternehmerische~~ 1) Zwecke i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch .....

**Förderung des Sportes**

.....verfolgt.

Er/Sie 1) wird von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz) und Vermögensteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögensteuergesetz) für die Jahre 19...79..., 19...80 und 19...81... befreit.

Wegen der Erteilung von Spendebescheinigungen wird auf die umseitigen Erläuterungen verwiesen.

~~Die Steuerbefreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.~~

Insoweit besteht partielle Steuerpflicht. Auf Grund der ermittelten Besteuerungsgrundlagen werden

- die Körperschaftsteuer für den/die Veranlagungszeitraum/räume 1) 19....., 19..... und 19.....
- der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag/ die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für den/die Erhebungszeitraum/räume 1) 19....., 19..... und 19.....
- die Vermögensteuer 19....., 19..... und 19..... 1)

auf null DM festgesetzt.

~~Wegen der übrigen Veranlagungs-/Erhebungszeiträume und Steuerarten des o.a. Zeitraums wird auf die erteilten Steuerbescheide verwiesen 1)~~

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

Der Rechtsbehelf ist bei dem oben bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

1) Nichtzutreffendes streichen

Für die Beurteilung des Spendenabzuges beim jeweiligen Spender ist folgendes zu beachten:

Die Körperschaft ist (zutreffendes ist angekreuzt)

berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung mildtätiger/kirchlicher/religiöser/wissenschaftlicher Satzungszwecke oder der nach Anlage 7 Nr. .... Einkommensteuerrichtlinien <sup>1)</sup> als besonders förderungswürdig anerkannten Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen. Bei Spenden bis zu 100,- DM genügt der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts als Spendenbescheinigung, wenn der Verwendungszweck der Zuwendung und die Angaben über die Freistellung der Körperschaft von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz auf dem vom Empfänger hergestellten Einzahlungsbeleg aufgedruckt sind.

nicht selbst berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Für Spenden, die ihr zur Verfolgung der nach Anlage 7 Nr. ...<sup>2</sup>... Einkommensteuerrichtlinien als besonders förderungswürdig anerkannten Satzungszwecke über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zufließen (Durchlaufspenden) dürfen Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke nur von der empfangenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Dienststelle erteilt werden. Dies gilt auch bei Spenden bis zu 100,- DM. Es genügt jedoch der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts als Spendenbescheinigung.

nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke auszustellen, weil ihr gemeinnütziger Zweck nicht in Anlage 7 zu Abschnitt 111 EStB bezeichnet ist.

Im Auftrag

